



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich möchte einen kleinen Appell an sie richten, denn in unser aller Interesse liegt mir daher – wie im vergangenen Jahr – viel daran, dass niemand von uns dafür verantwortlich gemacht wird, dass ein evtl. nach der Veranstaltung positiv auf das Virus getestetes Vollversammlungsmitglied diesen Befund mit unserer Präsenzveranstaltung in Verbindung bringt. Und dass wir schon gar nicht als "Hotspot" in Erscheinung treten. Zwar ist unsere Vollversammlung als öffentlich-rechtliches Selbstverwaltungsgremium auf der Grundlage der noch bis 24. 11. 2021 geltenden Corona-Verordnung privilegiert, d.h. könnte sogar ohne Teilnahmevorgaben tagen. Doch das Recht setzt in der Regel immer Mindeststandards. Und die verbieten es uns nicht, die Gesundheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer viel stärker zu gewichten, als die Corona-Verordnung es in diesem Punkt tut. Auch ist es Ausdruck unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Vertretung des gesamten Handwerks in der Region, zur Pandemieeindämmung unseren möglichen Beitrag zu leisten. Lassen Sie uns daher gemeinsam die „Vierte Welle“ brechen!

Der Bericht von Präsident Herrmann hat Sie über die wesentlichen Kennzahlen zur Konjunktur und über einige andere wichtige handwerkspolitische Themen informiert. Ich habe mir ein paar weitere Punkte unserer Arbeit herausgesucht, die ich gerne zur Sprache bringen würde.

Als erstes Thema möchte ich auf die **Ausbildungssituation** zum Stichtag 30. Oktober 2021 eingehen. Nach wie vor ist die Ausbildungsbereitschaft unserer Betriebe unabhängig von Corona sehr hoch. Auch in diesem Jahr konnten wir das Angebot in der Lehrstellenbörse in allen Landkreisen nochmal steigern. Von April bis September hatten wir im Vergleich zu den anderen sieben Kammern in Baden-Württemberg die meisten Ausbildungsangebote in der Lehrstellenbörse verzeichnet. Laut Paktstatistik des BWHT hat unser Lehrstellenangebot im Jahresverlauf zwischen 22 % und 33 % des Gesamtangebots in Baden-Württemberg ausgemacht. Das ist eine gute, aber auch erstaunliche Nachricht. Denn in allen strukturellen Eckdaten des Handwerks liegt unser Kammerbezirk bekanntlich sonst bei ca. 10 % der Landeswerte.

Die schlechte Nachricht ist, dass wir trotz des größeren Ausbildungsangebots und intensiver Nachwuchswerbung bei den Neuverträgen zum 31. Oktober mit 1.757 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen 53 Verträge weniger in der Lehrlingsrolle eingetragen haben als zum gleichen Stichtag im Jahr 2020. Das macht ein Minus von 2,9 % aus. Der baden-württembergische Durchschnitt liegt bei einem Minus von „nur“ 1,4 %. Aktuell kommen durch die Nachvermittlungsaktionen noch einzelne Verträge hinzu. Wie unser Jahresendeergebnis aussehen wird, wird auch von der Zahl der Löschungen in der Probezeit abhängen, die wir bis zum Jahresende gemeldet bekommen.

Um mehr junge Menschen zu einer Ausbildung im Handwerk zu bewegen, sind wir seit dem 1. Januar 2021 an der **Initiative „Ausbildungsbotschafter“** des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg beteiligt. Aktuell konnten wir bis heute 45 Ausbildungsbotschafterinnen und -botschafter für die Einsätze an Schulen gewinnen, die 23 Gewerke repräsentieren. Ziel ist es, in jedem Landkreis 25 Auszubildende als Ausbildungsbotschafter*innen im Einsatz zu haben. Für Veranstaltungen mit Eltern und Lehrerinnen und Lehrern haben wir 30 Senior-Ausbildungsbotschafterinnen und -botschafter aus 16 Gewerken gewinnen können, auch hier möchten wir die Zahl auf 10 Senior-Ausbildungsbotschafterinnen und -botschafter pro Landkreis steigern. Wir stellen fest, dass wir darüber auch einen sehr guten Zugang zu allgemeinbildenden Schulen bekommen, auch zu Gymnasien, weshalb wir diese Arbeit in 2022 weiter intensivieren wollen und in unserem Förderantrag für 2022 neben der bestehenden 50 %-Stelle eine weitere 50 %-Stelle beantragt haben, die uns auch genehmigt wurde.

Eine weitere „frohe Botschaft“ ist, dass beim **Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks (PLW)** für Nachwuchshandwerker in diesem Jahr 316 Handwerkerinnen und Handwerker aus der Region mitgemacht haben. Bei diesem Wettbewerb kann nur teilnehmen, wer die Gesellenprüfung mit der Note „gut“ oder



besser abgeschlossen hat und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht das 28. Lebensjahr vollendet hat. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie fand der Wettbewerb auch dieses Jahr wieder unter veränderten Bedingungen statt. Denn die zahlreichen Veranstaltungen, bei denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer üblicherweise die Besten ihres Fachs im praktischen Wettstreit ermitteln, fielen wieder zum großen Teil aus. Nahezu alle Kammersieger 2021 wurden anhand der Note der praktischen Gesellenprüfung ermittelt. Allein bei den Maurern und Zimmerern gab es einen praktischen Wettstreit.

Und so haben 75 Gesellinnen und Gesellen aus den Landkreisen Freudenstadt, Reutlingen, Tübingen, Sigmaringen und Zollernalb in 37 Wettbewerbsberufen eine Auszeichnung erhalten: Insgesamt gab es im Bezirk der Handwerkskammer Reutlingen 37 erste Plätze, 22 zweite und 16 dritte Plätze. Jede dritte Auszeichnung ging, wie schon in den vergangenen Jahren, an eine Gesellin. Insgesamt 31 Frauen setzten sich in der Konkurrenz zu den Gesellen durch, darunter auch in bislang eher männerdominierten Berufen. Kammersiegerinnen gab es u.a. bei den Fahrzeuglackierern, den Glasern, bei den Malern und Tischlern. Im Landkreis Reutlingen, der Landkreis mit den meisten Betrieben im Kammerbezirk, gab es auch die meisten Siegerinnen und Sieger: 28 Junghandwerker nämlich. Es folgen der Zollernalbkreis mit 17, der Landkreis Sigmaringen mit 13, der Landkreis Tübingen mit 12 und der Landkreis Freudenstadt mit 5 Siegerinnen und Siegern.

Für 17 junge Damen und 20 junge Herren ging es dann auf Landesebene weiter. Sie hatten sich für den Landeswettbewerb qualifiziert, den in diesem Jahr am 6. November die Handwerkskammer Region Stuttgart ausrichtete. 24 von ihnen, 14 Männer und zehn Frauen, erreichten schließlich einen Platz unter den ersten Drei. Somit schafften es zwei Drittel der Teilnehmer aus der Region auf das Siegertreppchen.

Beim parallel stattfindenden Wettbewerb „Die gute Form – Handwerker gestalten“, der in rund 40 Gewerken durchgeführt wird, stellt der Bezirk in diesem Jahr eine erste und eine zweite Preisträgerin.

Die 11 ersten Landessiegerinnen und -sieger unseres Bezirks können am Bundeswettbewerb teilnehmen. Die Ehrung der Bundessiegerinnen und -sieger soll, wenn es denn die Pandemieentwicklung noch zulässt, am 3. Dezember 2021 in Berlin stattfinden. Besonders erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Chance auf ein Stipendium zur beruflichen Weiterbildung der Stiftung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Der Präsident hat bereits in seinem Bericht das Thema „**Entbürokratisierung**“ anklingen lassen, ich möchte nun in der Sache etwas deutlicher werden.

Zunächst zum Begriff: Man kann dieses inflationär benutzte Wort schon bald nicht mehr hören. Nicht, weil die Forderung nach Entbürokratisierung unberechtigt wäre. Nein, sie ist es unverändert; vielmehr, weil sich entgegen der Beteuerungen der Politiker in Jahrzehnten viel zu wenig getan hat. Und wenn sich was getan hat, dann genau in die entgegengesetzte Richtung. Angehängt an Ihre Vollversammlungsunterlagen ist ein neues Papier, das der BWHT unlängst beschlossen hat. Die Entwurfssfassung wurde zuvor im Landesausschuss Recht, Soziales und Steuern behandelt. Denn wir müssen schon auch unterscheiden zwischen „Deregulierung“ oder „Entbürokratisierung“. Das sind keine zwangsläufig synonymen, also keine deckungsgleichen Begriffe. Dennoch werden sie ständig in einen Topf geworfen. Und das sollte man nicht:

Denn was Deregulierung bedeuten kann, haben wir mit der HwO-Novelle 2004 mit ihren verheerenden Auswirkungen auf die Handwerke erlebt, die seither zulassungsfrei, also ohne jegliche Qualifikation betrieben werden dürfen bzw. durften.

Wir würden das Gleiche erleben, wenn man zugunsten von Land, Kreisen und Kommunen das Vergaberecht durch eine gigantische Anhebung von Wertgrenzen so deregulieren würde, dass ein gesunder Bieterwettbewerb nicht mehr stattfände und stattdessen Mauschelei und Hoflieferantentum die Oberhand gewännen.

Wir haben uns daher im Rechtsausschuss des BWHT gegen eine zu starke Anhebung von Wertgrenzen, etwa im Ausbaubereich ausgesprochen. 1 Million Euro sind im Bauhauptgewerbe, trotz Kostensteigerungen, für den Rohbau eines kleineren Kindergartens oder eines Rathausanbaus weiterhin eine Hausnummer, die man



nicht einfach der freihändigen Vergabe unterwerfen sollte. Gleiches gilt für 100.000 Euro etwa in den Ausbauhandwerken. In den Gewerken Maler oder Fliesenleger sollten wir nicht fordern, dass man Aufträge dieser Größenordnung freihändig vergibt, sondern sie wenigstens beschränkt ausschreibt oder einen Teilnahmewettbewerb vorschaltet.

Was wirkliche Entbürokratisierung sein könnte, aber verschlafen wurde, ist das Thema „**Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**“. Seit dem 1. Oktober dieses Jahres sind die Vertragsärzte der Krankenkassen verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Erst ab dem 1. Juli 2022 soll dann die Weiterleitung der Daten an den Arbeitgeber nur noch digital erfolgen. Der Arbeitgeber muss dazu allerdings die elektronische AU direkt bei der zuständigen Krankenkasse abrufen. Das ist für Betriebe, deren Mitarbeiter mehreren Krankenkassen angehören, ein vermeidbarer bürokratischer Aufwand. Es wäre sinnvoller und entlastender, die Krankenkassen würden von sich aus die AU dem betreffenden Arbeitgeber elektronisch übermitteln. Ein richtiges Ärgernis für den Arbeitgeber wird das dann ab 1. Juli 2022. Denn bis dahin ist der Arbeitnehmer noch verpflichtet, seine AU in Papierform beim Arbeitgeber vorzulegen, danach nicht mehr. Nur auf Wunsch der Patienten wird von den Kassen dann auch ein unterschriebener Ausdruck für den Arbeitgeber ausgestellt.

Ein weiteres Thema, das seit ein paar Wochen einigen Betrieben auf den Magen schlägt, ist das „**Rückmeldeverfahren in Sachen Corona-Soforthilfe 2020**“. Kurz ein paar Worte zur Sachlage:

Unternehmen und Soloselbständige, die im Frühjahr 2020 die Corona-Soforthilfe von Bund und Land in Anspruch genommen haben, erhalten seit Ende Oktober Post von der L-Bank, in der sie zur „Rückmeldung“ aufgefordert werden. Betroffen sind nach den Erhebungen der Handwerkskammer Reutlingen mindestens 3.499 Handwerksbetriebe und handwerklich tätige Soloselbständige im Kammerbezirk.

Zur Erinnerung: Insgesamt hatten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitraum zwischen Ende März und dem 31.05.2020 5.717 eingegangene Anträge gesichtet und bearbeitet, davon jedoch viele, die zurückgewiesen werden mussten, oder bei denen es sich um einen Aufstockungs- bzw. Zweitantrag handelte. Unser Corona-Soforthilfe-Team hatte die Anweisung, ihre gutachtliche Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Allein der gute Ruf unserer Kammer, aber auch jedes eingebundenen Mitarbeiters erforderte dies – ebenso aber das Interesse aller Beteiligten, eine Haftungslage für Falschbegutachtungen zu vermeiden.

Folgendes ist immer wieder deutlich zu machen: Die Corona-Soforthilfe sollte dazu beitragen, pandemiebedingte Liquiditätsengpässe in Unternehmen zu vermeiden. Dabei ging es in erster Linie darum, möglichst schnell zu helfen. Die Auszahlung der steuerpflichtigen Finanzhilfen basierte deshalb auf den aus der damaligen Sicht zu erwartenden Liquiditätsengpässen und konnte verhältnismäßig unbürokratisch beantragt werden.

Das aufgesetzte Online-Rückmeldeverfahren dient nun dem Abschluss der Förderfälle, damit die Finanzbehörden die Auszahlungen korrekt zuordnen können. Die Unternehmer müssen ihre aktuelle Steuer-ID und / oder Steuernummer und ihr Geburtsdatum bzw. das Gründungsdatum des Unternehmens melden. Außerdem müssen die geförderten Betriebe und Soloselbständigen im Rückmeldeverfahren angeben, ob und ggf. in welcher Höhe sich ein Rückzahlungsbedarf für die Soforthilfe ergibt. Die Frist dafür läuft bis zum 19. Dezember 2021.

Nach Einschätzung der acht Handwerkskammern in Baden-Württemberg muss ein erheblicher Teil der Unternehmen zumindest einen Teil der erhaltenen Soforthilfe zurückzahlen. Dies betrifft vor allem diejenigen Antragsteller, die in der ersten Sorge um die Pandemieentwicklung und vor dem Hintergrund der unsicheren Öffnungsperspektiven die Soforthilfe in voller Höhe beantragt haben und deren Liquiditätsengpass sich im Rückblick als nicht so hoch herausstellte.

Um die Mitglieder zu informieren, wurde die Corona-Seite im Internet-Auftritt der Handwerkskammer Reutlingen entsprechend ergänzt. Die Anrufe der Unternehmen in der Betriebsberatung halten sich bislang je-

doch in Grenzen. Hier war vor allem nach dem Eintreffen der Briefe mit einem höheren Aufkommen gerechnet worden.

Für Schwierigkeiten dürften nach Einschätzung der Betriebsberaterinnen und Berater der Kammern vor allem folgende Aspekte sorgen:

- Vor allem in der Anfangsphase der Soforthilfe waren die Voraussetzungen und Förderbedingungen nicht klar bzw. wurden täglich nachgezogen und angepasst. Dies hat nicht gerade für die notwendige Klarheit in den Förder- und Berechnungsgrundlagen gesorgt.
- Die Rückmeldefrist bis 19.12.2021 ist sehr knapp bemessen, zumal die meisten Steuerberater nach wie vor vollkommen überlastet sind und in den Jahresendarbeiten stecken.
- Einige Unternehmer haben den erwarteten Liquiditätsengpass bei der Antragstellung nicht wie gefordert sorgfältig ermittelt (obwohl die Handwerkskammern eine Berechnungshilfe zur Verfügung gestellt hatten), sondern nur geschätzt und sich dabei deutlich verschätzt. Sie haben jetzt Probleme, die Rückrechnung durchzuführen.
- Berücksichtigt werden kann nur der Liquiditätsengpass im Betrachtungszeitraum. Dieser beginnt nach dem Tag der Antragstellung und dauert drei Monate. Er kann grundsätzlich nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden. Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Betrachtungszeitraums aber auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden. Viele Unternehmen haben ihren Antrag jedoch erst zeitverzögert gestellt – damit können u. U. die Schließungs-Monate während des „Lockdowns“ nicht oder nicht vollständig im Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden.
- Da die Corona-Hilfe eine zu versteuernde Einnahme darstellt, kann es bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern zu steuerlichen Schwankungen kommen, da der Zufluss im Jahr 2020 besteuert wurde und die Rückzahlung erst 2021 bzw. 2022 ergebniswirksam wird.

Zu keinem Zeitpunkt konnte allerdings aus irgendeiner Soforthilfe-Bedingung abgeleitet werden, dass es sich, unabhängig von der individuellen betrieblichen Situation und Bedürftigkeit, um einen nicht rückzuzahlenden Zuschuss handelt. Eine solche Ausgestaltung der Förderung war schon wegen entgegenstehendem EU-Beihilferechts nicht möglich. Dennoch sind über den BWHT die Handwerkskammern im permanenten politischen Dialog mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Dort sind die oben genannten Punkte, die auf eine verständliche Kritik der betroffenen Betriebe gestoßen sind, bekannt. Auch die Steuerberaterkammer sowie der baden-württembergische Industrie- und Handelskammertag argumentieren im Sinne der Unternehmen. Unsere Erwartungen – das muss man ehrlicherweise einräumen – sind allerdings gedämpft.

Am Ende kann dennoch ein positives Fazit gezogen werden: Selbst, wenn viele Unternehmen einen Teil und einige gar die gesamte gewährte Soforthilfe zurückzahlen müssen, so stellte die Hilfszahlung in einer unsicheren Situation und einer existenzbedrohlichen Lage zumindest einen willkommenen Überbrückungskredit dar, der vielen über die schweren Wochen und Monate geholfen hat und jetzt wieder zurückgezahlt werden kann. Um Härten zu vermeiden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Ratenzahlung oder eine Stundung zu vereinbaren.

Das war es nun von meiner Seite. Kommen Sie gesund durch die kommende Adventszeit, die anschließenden Weihnachtstage und den Winter.

Ihr
Joachim Eisert